

# Prüfung der Notwendigkeit einer Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO

## (Schwellwertanalyse)

**Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit oder des IT-  
Verfahrens:  
Bezahldienst SocialCard**

Verantwortlicher i.S.d. DS-GVO:	Behörde einfügen
Bearbeitende Person:	Vorname, Name einfügen
Abnehmende Person (z.B. DSB):	
Datum der Erstellung der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit (Art. 30 DS-GVO)	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Festgestellter Schutzbedarf (Datenschutz) <sup>1</sup> :  <i>[Ist erst am Ende auszufüllen.]</i>	hoch

<sup>1</sup> Ausführungen zum Schutzbedarf: siehe Anlage

## Grundlagen

Die Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DS-GVO ist ein Instrument zur Identifizierung, Bewertung und Behandlung von Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Zentraler Bestandteil ist die Analyse der Wirksamkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Kontext einer konkreten Verarbeitungstätigkeit. Sie ist ein wesentliches Mittel zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht eines Verantwortlichen nach der DS-GVO.

Die Pflicht zur Durchführung von DSFA trifft öffentliche Stellen, wenn sie Verarbeitungstätigkeiten vornehmen,

- die der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung einer DSFA nach Art. 35 Abs. 3 DS-GVO unterliegen,
- von der Positivliste nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO erfasst sind oder
- nach Einzelfallabwägung gemäß Auffassung des Verantwortlichen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen i.S.d. Art. 35 Abs. 1 DSGVO mit sich bringen.

**Die Schwellwertanalyse ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass vor Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit eine ggf. notwendige DSFA durchgeführt werden kann.**

**Zu allen folgenden Punkten ist eine Aussage zu treffen, solange bis ein Kriterium erfüllt ist.** Ergänzende Hinweise zu *kursiv* gedruckten Begriffen finden sich in der Anlage.

### 1. Gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer DSFA (Art. 35 Abs. 3 DS-GVO)

Bei Vorliegen eines der folgenden Kriterien ist eine DSFA verpflichtend durchzuführen:

	Kriterium	Bewertung
1.	Erfolgt in Bezug auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 DSGVO eine <i>umfangreiche</i> <sup>2</sup> Verarbeitung? <input type="checkbox"/> Die Verarbeitung betrifft eine große Zahl von Personen (absolute Zahl oder Anteil an der maßgeblichen Bevölkerung). <input type="checkbox"/> Es wird ein hohes Datenvolumen verarbeitet. <input type="checkbox"/> Es wird ein breites Spektrum von Daten verarbeitet. <input type="checkbox"/> Die Verarbeitung erfolgt über einen langen Zeitraum (über die gesetzliche Aufbewahrungsfristen hinausgehend) oder dauerhaft. <input type="checkbox"/> Die Verarbeitung hat eine große geografische/flächendeckende Ausdehnung.	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
2.	Erfolgt eine <i>systematische</i> und <i>umfangreiche</i> (s. Ziffer 1.1) Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

<sup>2</sup> Umfangreich: Wenn mindestens einer der fünf Punkte der Ziffer 1.1 zutrifft, liegt eine umfangreiche Verarbeitung vor.

	entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen <sup>3</sup> ?	
3.	Erfolgt eine <i>systematische, umfangreiche</i> (s. Ziffer 1.1) Überwachung <sup>4</sup> öffentlich zugänglicher Bereiche?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

## 2. Positivliste des LfDI Baden-Württemberg gemäß Art. 35 Abs. 4 DS-GVO

In Baden-Württemberg liegt keine Positivliste für den öffentlichen Bereich vor. Die Erforderlichkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung ausgehend von Art. 35 Abs. 4 DS-GVO ist demnach nicht gegeben.

## 3. Risikobewertung nach Art. 35 Abs. 1 DS-GVO

Sofern nicht bereits die Nummer 1 eine Pflicht zur Erstellung einer DSFA begründen, ist vom Verantwortlichen eine Bewertung im Einzelfall vorzunehmen, ob eine Verarbeitung aufgrund ihrer Form (insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien), ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und/oder ihrer Zwecke ein voraussichtlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Werden **zwei oder mehr** der folgenden Kriterien<sup>5</sup> erfüllt, ist regelhaft von einem „voraussichtlich hohen Risiko“ im Sinne des Art. 35 Abs. 1 DS-GVO auszugehen und es ist eine DSFA durchzuführen. **Ausnahme:** Wenn ein Kreuz in diesem Teilabschnitt bei 4. gesetzt wird, empfiehlt sich bereits dann eine DSFA.

	Kriterium	Bewertung, ggf. Bemerkung
1.	Erfolgt eine Bewertung oder Einstufung von Personen, darunter das Erstellen von Profilen und Prognosen, insbesondere auf der Grundlage von „Aspekten, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel der Person betreffen“?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
2.	Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung, d.h. eine Verarbeitung, auf deren Grundlage für Betroffene Entscheidungen getroffen werden sollen?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
3.	Erfolgt eine systematische Überwachung von Betroffenen? <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine Beobachtung, Überwachung oder Kontrolle von Betroffenen, die auf z.B. über Netzwerke erfasste Daten oder eine systematische Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche i.S.d. Art. 35 Abs. 3 lit. c) DS-GVO zurückgreift.	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

<sup>3</sup> Dies ist z.B. gegeben, wenn die Verarbeitung zum Ausschluss oder zur Benachteiligung von Personen führt.

<sup>4</sup> Überwachung: Jede Form der Beobachtung oder Profilerstellung.

<sup>5</sup> Grundlage für die Bewertungskriterien sind die von der Art. 29 Datenschutzgruppe aufgestellten Kriterien im Working Paper (WP) 248 (Quelle: LfDI; [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20171004\\_wp248\\_rev01.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20171004_wp248_rev01.pdf)).

	<input type="checkbox"/> Personenbezogene Daten werden in Situationen erfasst, in denen die Betroffenen nicht wissen, wer ihre Daten erfasst und wie die Daten verwendet werden. <input type="checkbox"/> Die Betroffenen haben keine Möglichkeit, die Verarbeitung ihrer in der Öffentlichkeit (oder in öffentlich zugänglichen Bereichen) erfassten Daten zu verhindern.	
4.	Werden vertrauliche oder höchst persönliche Daten verarbeitet? <input type="checkbox"/> besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DS-GVO <input type="checkbox"/> Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten gem. Art. 10 DS-GVO <input checked="" type="checkbox"/> Daten deren Vertraulichkeit geschützt ist (z.B. elektronische Kommunikation) <input type="checkbox"/> Daten, die sich auf die Ausübung eines Grundrechtes auswirken (z.B. Standortdaten oder Tagebücher) <input checked="" type="checkbox"/> Daten, deren Verletzung mit erheblichen Konsequenzen für den Alltag des Betroffenen einhergeht (z.B. Kreditkartendaten)	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
5.	Erfolgt eine umfangreiche (s. Ziffer 1.1) Verarbeitung von personenbezogenen Daten?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
6.	Erfolgt ein Abgleich oder ein Zusammenführen von Datensätzen, die zu unterschiedlichen Zwecken und/oder von verschiedenen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wurden, und zwar in einer Weise, die über die vernünftigen Erwartungen der Betroffenen hinausgeht (z. B. solcher Datensätze, die aus zwei oder mehreren Datenverarbeitungsvorgängen stammen)?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
7.	Werden Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen verarbeitet (Personen, denen es unter Umständen nicht ohne weiteres möglich ist, der Verarbeitung ihrer Daten zuzustimmen bzw. zu widersprechen oder ihre Rechte auszuüben, weil zwischen diesen Personen und dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ein größeres Machtungleichgewicht vorliegt)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
8.	Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einsatz <input type="checkbox"/> einer innovativen <sup>6</sup> Nutzung bekannter technologischer oder organisatorischer Lösungen <b>oder</b> <input type="checkbox"/> neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
9.	Verhindert die Verarbeitung an sich die betroffenen Personen an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

<sup>6</sup> Die Auslegung „innovativ“ erfolgt nach den Leitlinien zur DSFA der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 (WP 248 Rev. 01 vom 04.10.2017)

- Aufgrund der vorliegenden Kriterien ist von **keinem** voraussichtlich hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen.
- Aufgrund der vorliegenden Kriterien ist von **einem** voraussichtlich hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen<sup>7</sup>.
- Abweichend von der regelhaften Annahme ist trotz der vorliegenden Kriterien nicht von einem voraussichtlich hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen.
- Aufgrund der vorliegenden Kriterien ist zwar von keinem voraussichtlich hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen, da es sich jedoch um eine Verarbeitung sensibler Daten handelt, wird eine DSFA empfohlen.

Die/der Datenschutzbeauftragte wurde hierzu beteiligt und hat wie folgt Stellung genommen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Begründung für den Verzicht auf eine DSFA:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

#### 4. Ergebnis

- Die Durchführung einer DSFA ist nicht erforderlich.
- Aufgrund
  - der gesetzlichen Vorgaben des Art. 35 Abs. 3 DS-GVO
  - eines voraussichtlich hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nach Art. 35 Abs. 1 DS-GVO
  - der Empfehlung zur Durchführung einer DSFA bei Vorliegen der Ziffer 4 des Teilabschnitts 3 dieses Dokumentes
 ist eine DSFA durchzuführen.

---

Abnehmende Person  
Datum, Unterschrift

---

Bearbeitende Person  
Datum, Unterschrift

---

<sup>7</sup> Bei zwei oder mehr zutreffenden Kriterien ist regelhaft von einem voraussichtlich hohen Risiko auszugehen. Ein abweichender Verzicht auf eine DSFA ist zu begründen und die Stellungnahme der/des Datenschutzbeauftragten einzuholen (Quelle: WP 248, Art. 29 Datenschutzgruppe).

## **Anlage**

### **Schutzbedarf**

Der Schutzbedarf aus datenschutzrechtlicher Perspektive ergibt sich aus dem Risiko, das durch die Verarbeitung und ihre Eingriffsintensität für die Rechte und Freiheit der von der Verarbeitung betroffenen Personen besteht. Betrachtet wird dabei ein Zustand, in dem noch keine technischen und organisatorischen Maßnahmen bestimmt und umgesetzt wurden. Der Schutzbedarf ergibt sich damit vornehmlich aus der Sensitivität der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, die zu den besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (z.B. Gesundheitsdaten, Informationen über die sexuelle Orientierung, Religionszugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit) gehören oder handelt es sich um solche zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängenden Sicherungsmaßnahmen, ist grundsätzlich von einem hohen Schutzbedarf und damit von einem hohen Risiko für Rechte und Freiheiten Betroffener auszugehen. Von dieser Grundannahme kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Ein sehr hoher Schutzbedarf kann sich beispielhaft durch die Kumulation verschiedener besonderer Datenkategorien und/oder zum Beispiel aus einer umfangreichen Verarbeitung ergeben. Sind keine besonderen Kategorien von Daten betroffen, besteht zumindest ein normaler Schutzbedarf (dies lässt sich unter anderem aus den gesetzten Kreuzen dieser Schwellwertanalyse ableiten).

Eine Schutzbedarfsfeststellung kann alternativ mittels des angebotenen [Datenschutz-Tools](#) auf Access-Basis erstellt werden oder ggf. auch extern beauftragt werden. Diese Ergebnisse sind in der Regel aussagekräftiger.

### **Besondere Kategorien von Daten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten**

Bei den Besonderen Kategorien von Daten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten handelt es sich um folgende Daten:

1. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft hervorgeht
2. politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen
3. die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgeht
4. genetische Daten
5. biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
6. Gesundheitsdaten
7. Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person
8. Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

### **Öffentlich zugänglicher Bereich**

Die WP29 verwendet „*öffentlich zugänglicher Bereich*“ in der Bedeutung als Bereich, der jedem Bürger offensteht, wie z. B. ein öffentlicher Platz, ein Einkaufszentrum, eine Straße, ein Marktplatz, ein Bahnhof oder eine öffentliche Bibliothek.

### **Regelmäßig**

Die WP29 interpretiert den Begriff „regelmäßig“ als mindestens eine der folgenden Eigenschaften:

- fortlaufend oder in bestimmten Abständen während eines bestimmten Zeitraums vorkommend
- immer wieder oder wiederholt zu bestimmten Zeitpunkten auftretend
- ständig oder regelmäßig stattfindend

### **Systematisch**

Quelle: ARTIKEL-29-DATENSCHUTZGRUPPE 16/DE WP 243;

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20170405\\_wp243\\_rev01.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20170405_wp243_rev01.pdf)

Die WP29 verwendet „*systematisch*“ in einer oder mehreren der folgenden Bedeutungen (siehe WP29-Leitlinien für Datenschutzbeauftragte: 16/EN WP 243):

- im Rahmen eines Systems stattfindend;
- vorab festgelegt, organisiert oder methodisch;
- als Teil eines Gesamtplans zur Datenerfassung stattfindend;
- als Teil einer Strategie durchgeführt.

### **Umfangreich**

Es ist nicht möglich, eine genaue, auf jeden Einzelfall anwendbare Zahlenangabe bezüglich der Menge an verarbeiteten Daten oder der Zahl an betroffenen natürlichen Personen zu machen. Dies schließt indes nicht aus, dass sich im Laufe der Zeit eine Standard-Praxis dafür entwickeln wird, wie sich der Begriff „*umfangreiche Verarbeitung*“ in Bezug auf bestimmte Formen gängiger Datenverarbeitungsvorgänge objektiv und quantitativ definieren lässt.

Die WP29 empfiehlt bei der Klärung der Frage, ob sich von einer umfangreichen Verarbeitung sprechen lässt, die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- die Zahl der betroffenen Personen – entweder als bestimmte Zahl oder als Anteil an der maßgeblichen Bevölkerung
- das Datenvolumen und/oder das Spektrum an in Bearbeitung befindlichen Daten
- die Dauer oder Permanenz der Datenverarbeitungstätigkeit
- die geografische Ausdehnung der Verarbeitungstätigkeit

Beispiele für eine umfangreiche Verarbeitung stellen dar:

- die Verarbeitung von Patientendaten im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eines Krankenhauses
- die Verarbeitung von Reisedaten natürlicher Personen, die ein Verkehrsmittel des kommunalen ÖPNV nutzen (z. B. Nachverfolgung über Netzkarten)
- die Verarbeitung von Geolokalisierungsdaten von Kunden einer internationalen Fast-food-Kette in Echtzeit zu statistischen Zwecken durch einen auf Dienstleistungen dieser Art spezialisierten Auftragsverarbeiter
- die Verarbeitung von Kundendaten im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens oder einer Bank
- die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Suchmaschine zu Zwecken der verhaltensbasierten Werbung
- die Verarbeitung von Daten (Inhalte, Datenverkehrsaufkommen, Standort) durch Telefon- oder Internetdienstleister

*Keine* umfangreiche Verarbeitung stellen die folgenden Beispiele dar:

- die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten durch einen einzelnen Rechtsanwalt